Deutschen Schachjugend e. V. Satzung

Die Satzung wurde am 22. August 2020 in Magdeburg errichtet und zuletzt am 08./09.05.2021 auf der digitalen Jugendversammlung geändert

Abschnitt 1: Name, Zweck, Aufgabe und Grundsätze

- § 1 Name und Wesen
- (1) Die Deutsche Schachjugend (DSJ) ist die freie Gemeinschaft der Jugend im Deutschen Schachbund e.V. (DSB).
- (2) Die DSJ ist der Jugendverband des DSB und gehört diesem als Mitglied an. Sie sieht sich in der Kontinuität der zusammengeschlossenen Jugend im DSB, gleich wie diese bisher verfasst war.
- (3) Der Sitz der DSJ ist Berlin. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck und Aufgabe der DSJ ist, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen und junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten. Das Schachspiel ist geistige Herausforderung und kulturelles Gut. Es fördert die Logik und Objektivität des Denkens und stärkt die Konzentration, den Willen und das Selbstvertrauen. Die DSJ hält das Schachspiel daher für im besonderen Maße geeignet, der geistigen und charakterlichen Erziehung und Bildung junger Menschen zu dienen. Junge Menschen sind jene, die unter 20 Jahre alt sind.
- (2) Die DSJ führt Veranstaltungen auf Bundesebene durch, insbesondere
 - 1. Wettbewerbe wie deutsche Meisterschaften und Länderkämpfe,
 - 2. Trainingsmaßnahmen,
 - 3. Lehrgänge und
 - 4. Maßnahmen im Schul-, Breiten- und Freizeitsportbereich.

Die DSJ kann Wettbewerbe durch Vertrag aus ihrem Spielbetrieb ausgliedern oder Dritte mit deren Durchführung beauftragen.

- (3) Die DSJ pflegt das sportliche Miteinander und die internationale Verständigung durch das Schachspiel und durch die persönliche Begegnung. Sie bemüht sich um eine sportliche und gesellige Form für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit.
- (4) Die DSJ unterstützt das Bemühen, Schachunterricht an Schulen einzurichten und zu geben.

- (5) Die DSJ engagiert sich für die Kinder- und Jugendverbandsarbeit. Sie ermutigt, etwa durch Veranstaltungen und Publikationen, junge Menschen zu Partizipation und ehrenamtlichem Engagement. Sie verwirklicht dies insbesondere durch Veranstaltungen wie Maßnahmen der Jugendbegegnung, Fort- und Weiterbildungen sowie die Erarbeitung und Herausgabe von Informationsmaterialien. Die DSJ unterstützt hierbei auch die Landesschachjugenden.
- (6) Die DSJ vertritt die Interessen der Jugend innerhalb des DSB nach Maßgabe der DSB-Satzung. Der DSJ obliegt in Abstimmung mit dem DSB die Vertretung hinsichtlich des Jugendschachs gegenüber dem Weltschachbund (FIDE), der Europäischen Schachunion (ECU), ausländischen Schachorganisationen und den Mitgliedern des DSB.
- (7) Die DSJ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die DSJ ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der DSJ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DSJ. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DSJ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze der Verbandsarbeit

- (1) Die DSJ ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt ein für die Menschenrechte und die Gleichberechtigung aller Menschen. Die DSJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
- (2) Die DSJ fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und präventive Arbeit jeglicher Art von Diskriminierung und Gewalt entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- (3) Die DSJ fördert die Gleichstellung der Geschlechter. Sofern Satzungen und Ordnungen der DSJ die männliche Form für die Bezeichnung einer Person verwenden, sind auch Personen anderen Geschlechts eingeschlossen.
- (4) Die DSJ engagiert sich für einen dopingfreien Sport und fördert das Fairplay. Sie setzt sich insbesondere gegen die Verwendung verbotener technischer Hilfsmittel ein.
- (5) Die DSJ bekennt sich auch im Übrigen zu den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend.
- (6) Die DSJ gibt sich ein Leitbild und entwickelt dieses kontinuierlich weiter.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der DSJ sind die Landesverbände, die Mitglied im DSB sind (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 5 der DSB-Satzung); einer ausdrücklichen Beitrittserklärung bedarf es nicht. Endet oder ruht die Mitgliedschaft eines Landesverbandes im DSB, so endet beziehungsweise ruht auch die Mitgliedschaft in der DSJ.

- (2) Sofern eine Landesschachjugend selbst als eingetragener Verein verfasst ist, kann sie auf Antrag des Landesverbandes an dessen Stelle Mitglied der DSJ werden. Dem Antrag müssen die Landesschachjugend und die Jugendversammlung zustimmen; in diesem Fall tritt die Landesschachjugend in die Rechte und Pflichten des Landesverbandes ein. Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (3) Mitglieder können mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres austreten. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erklären. Sie ist nur wirksam, wenn gleichzeitig unter Vorlage einer Protokollabschrift der Nachweis geführt wird, dass das zuständige Organ des Mitglieds den Austritt beschlossen hat. Ist das Mitglied ein Landesverband gemäß Absatz 1 Satz 1, so ist zugleich nachzuweisen, dass die Landesschachjugend des Mitglieds dem Austritt zugestimmt hat.
- (4) Landesschachjugenden im Sinne dieser Satzung sind die in Vereinigungen verfassten Jugenden der Landesverbände, gleich ob diese rechtsfähig sind oder nicht. Besteht in einem Landesverband keine verfasste Jugend, so gilt als Landesschachjugend jene Stelle, der nach der Satzung des Landesverbandes die Jugendarbeit obliegt, zum Beispiel der Landesjugendausschuss oder der Landesjugendwart.

§ 5 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben an die DSJ Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Zahl der Einzelmitglieder in den Schachvereinen und Schachabteilungen des Landesverbandes. Es gibt Beitragsgruppen für Erwachsene, Jugendliche und Schüler. Als Erwachsener gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet hat; als Jugendlicher gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; als Schüler gilt, wer am 1.1. des laufenden Jahres das 10. Lebensjahr vollendet und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Die DSJ darf Beiträge nur für diejenigen Einzelmitglieder verlangen, die zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der Beitrag und die Umlage werden von der Jugendversammlung spätestens bis zum 30. Juni des Vorjahres festgesetzt, wobei die Umlage höchstens 50 % des Beitrages betragen darf. Die Erhöhung des Beitrags und die Festsetzung einer Umlage werden nur wirksam, wenn der DSB zustimmt.
- (4) Der Jahresbeitrag ist in drei gleichen Raten zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres abzuführen. Erfolgt die Zahlung der Raten nicht zu den genannten Terminen, wird nach einer Frist von zehn Tagen ein Säumniszuschlag erhoben. Der Säumniszuschlag beträgt ein Prozent des abgerundeten rückständigen Beitrags; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag. In Fällen besonderer Härte kann durch Beschluss des Vorstands auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet werden.
- (5) Gerät ein Mitglied mit mehr als zwei Beitragsraten in Rückstand, so ruhen mit fruchtlosem Ablauf einer vom Vorstand zu setzenden Nachfrist die Mitgliedschaftsrechte.
- (6) Die DSJ kann mit dem DSB vereinbaren, dass dieser die Beitrags- bzw. Umlageforderungen von den Mitgliedern erhebt und an die DSJ auskehrt.

Abschnitt 2: Organe der DSJ

§ 6 Organe und Ordnungen der DSJ

- (1) Organe der DSJ sind:
 - 1. die Jugendversammlung,
 - 2. der Vorstand,
 - 3. der Geschäftsführende Vorstand.
 - 4. das Schiedsgericht.
- (2) Zur Unterstützung der Arbeit ihrer Organe richtet die DSJ eine Geschäftsstelle ein, die von einem Geschäftsführer geleitet wird.
- (3) Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die DSJ
 - 1. eine Geschäftsordnung,
 - 2. eine Finanzordnung,
 - 3. eine Spielordnung und
 - 4. eine Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 7 Zuständigkeit der Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der DSJ. Sie wird gebildet aus den Delegierten der Landesschachjugenden und dem Vorstand der DSJ.
- (2) Die Jugendversammlung ist zuständig für:
 - 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstands und der Arbeitskreise,
 - 2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - 3. Entlastung des Vorstands,
 - 4. Wahl des Vorstands, des Schiedsgerichts und der Kassenprüfer,
 - 5. Einsetzung von Beauftragten,
 - 6. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und den Jahreshaushalt,
 - 8. Verabschiedung und Änderungen der Ordnungen,
 - 9. weitere Aufgaben, sofern diese Satzung dies vorsieht.

§ 8 Einberufung der Jugendversammlung

- (1) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom
- 1. Vorsitzenden mindestens acht Wochen vor dem festgesetzten Termin in Textform bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung beschließen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens 15 % der Landesschachjugenden verlangen; die Versammlung muss in diesem Falle innerhalb von zwei Monaten stattfinden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist vier Wochen beträgt.

§ 9 Stimmrecht bei der Jugendversammlung

(1) Stimmberechtigt sind:

- 1. die Mitglieder des Vorstands, außer bei Entlastung und Wahlen, und
- 2. die Delegierten der Landesschachjugenden.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Landesschachjugenden haben acht Stimmen für bis zu 1.000 Einzelmitglieder und für jede weitere angefangene 500 Einzelmitglieder vier weitere Stimmen. Maßgeblich für die Stimmen der Landesschachjugenden sind die Einzelmitglieder unter 20 Jahren, die zum Beginn des Geschäftsjahres gemeldet sind, in dem die Jugendversammlung stattfindet.
- (4) Jede Landesschachjugend entsendet mindestens zwei Delegierte und höchstens so viele Delegierte, wie sie Stimmen hat. Mindestens einer der Delegierten muss Jugendlicher unter 23 Jahren sein. Die Stimmen werden auf die anwesenden Delegierten einer Landesschachjugend möglichst gleichmäßig verteilt.
- (5) Wird eine Landesschachjugend nur von einem Delegierten vertreten oder hat sie unter ihren Delegierten keinen Jugendlichen unter 23 Jahren, so kann sie nur die Hälfte der ihr zustehenden Stimmen wahrnehmen.
- (6) Die Übertragung des Stimmrechts ist nur innerhalb einer Landesschachjugend zulässig.

§ 10 Anträge an die Jugendversammlung

- (1) Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor der Jugendversammlung beziehungsweise drei Wochen vor der außerordentlichen Jugendversammlung mit Begründung beim 1. Vorsitzenden oder in der Geschäftsstelle der DSJ eingegangen sein. Antrag und Begründung bedürfen der Textform. Sie sind den Landesschachjugenden spätestens vier Wochen vor der Jugendversammlung bzw. zwei Wochen vor der außerordentlichen Jugendversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Anträge, die Ordnungsänderungen zum Ziel haben, müssen den beantragten neuen Wortlaut des Ordnungstextes eindeutig erkennen lassen.
- (3) Antragsberechtigt sind die Landesschachjugenden und die Mitglieder des Vorstands und der Arbeitskreise.

§ 11 Beschlussfassung der Jugendversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (2) Die Jugendversammlung kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen.
- (3) Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Falls eine qualifizierte, insbesondere eine Zweitdrittelmehrheit erforderlich ist, zählen die ungültigen Stimmen und Enthaltungen als Nein-Stimmen. Beschlüsse können nicht gegen das Votum von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Landesschachjugenden gefasst werden.
- (4) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- (5) Dringlichkeitsanträge können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind nicht zulässig.

- § 12 Wirksamwerden der Beschlüsse der Jugendversammlung
- (1) Eine Änderung oder Neufassung dieser Satzung wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Im Übrigen tritt ein Beschluss am Tag nach seiner Beschlussfassung in Kraft, sofern er nichts Abweichendes festlegt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Beschlüsse zur Änderung der Spielordnung erst für Wettbewerbe des auf die Jugendversammlung folgenden Spieljahres wirksam werden, sofern dadurch in bereits ausgeschriebene oder laufende Vorkämpfe im jeweiligen Qualifikationszyklus gleich auf welcher Ebene eingegriffen wird. Dies gilt nicht, wenn kein Delegierter eines Landesverbandes, in dessen Bereich bereits Vorkämpfe ausgeschrieben sind oder laufen, aus diesem Grund spätestens auf der Jugendversammlung gegen den Beschluss Einwand erhebt.

§ 13 Wahlen bei der Jugendversammlung

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.
- (2) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher unmissverständlich ihre Bereitwilligkeit erklärt haben, das Amt anzunehmen.
- (3) Es kann auch gegen alle Bewerber gestimmt werden (Stimme für Nichtbesetzung). Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben jedoch unberücksichtigt.
- (4) Bei nur einem Bewerber ist dieser gewählt, wenn für ihn mehr Stimmen als für die Nichtbesetzung abgegeben wurden; andernfalls bleibt das Amt unbesetzt.
- (5) Bei mehreren Bewerbern ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; stimmt mehr als die Hälfte für die Nichtbesetzung, bleibt das Amt unbesetzt.
- (6) Tritt kein Fall des Absatzes 5 ein, kommen die beiden Bewerber mit den zwei höchsten Stimmenzahlen in den zweiten Wahlgang. Erreichen jedoch mehr als zwei Bewerber die zwei höchsten Stimmzahlen, wird der erste Wahlgang wiederholt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Amt bleibt jedoch unbesetzt, wenn mehr Stimmen für die Nichtbesetzung abgegeben wurden als für den Bewerber mit den meisten Stimmen.

§ 13a Abberufung aus einem Amt

- (1) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ein Vorstandsmitglied vorläufig aus dem Amt abberufen, wenn es seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Amtsführung schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat. Die Abberufung ist nur zulässig, wenn das Vorstandsmitglied zuvor durch den 1. Vorsitzenden erfolglos abgemahnt worden ist oder eine Abmahnung wegen der besonderen Schwere des Verstoßes entbehrlich ist.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Abberufung eines Beauftragten, den die Jugendversammlung eingesetzt hat.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer der DSJ vorgenommen. Sie sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Jugendversammlung die Kasse und Buchführung der DSJ auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und der Jugendversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer werden durch die Jugendversammlung alternierend für je zwei Jahre gewählt. Außerdem wird durch die Jugendversammlung der DSJ in den Jahren mit ungerader Endziffer ein Ersatzkassenprüfer ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die beiden Kassenprüfer sowie der Ersatzkassenprüfer dürfen nur einmal in Folge wiedergewählt werden und müssen vor einer erneuten Wahl mindestens zwei Jahre pausieren.

§ 15 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist zwischen den Jugendversammlungen für alle Angelegenheiten der DSJ zuständig. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (2) Der Vorstand der DSJ wird gebildet durch
 - 1. den 1. Vorsitzenden,
 - 2. die zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 3. den Finanzreferenten,
 - 4. den Mädchenreferenten,
 - 5. den Referenten für allgemeine Jugendarbeit,
 - 6. den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - 7. den Referenten für Schulschach,
 - 8. die zwei Nationalen Spielleiter und
 - 9. die zwei Bundesjugendsprecher.

Der Geschäftsführer der DSJ gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

- (3) Wird ein Vorstandsamt im Laufe der Wahlperiode frei, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Jugendversammlung das Amt anderweitig zu besetzen. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben beruft der Vorstand die Arbeitskreise
 - 1. Mädchenschach,
 - 2. Allgemeine Jugendarbeit,
 - 3. Öffentlichkeitsarbeit,
 - 4. Schulschach und
 - 5. Spielbetrieb,

die von den jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedern geleitet werden. Die Koordination und die Entscheidung über grundsätzliche Fragen obliegt dem Vorstand.

- (5) Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen und Beauftragte einsetzen.
- (6) Der Vorstand kann zu allen Gremien der DSJ Gäste ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (7) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Wahl des Vorstands

- (1) Die Jugendversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Sie wählt in den Jahren mit ungerader Endziffer
 - 1. den ersten Vorsitzenden,
 - 2. den Finanzreferenten,
 - 3. den Mädchenreferenten,
 - 4. einen der zwei Nationalen Spielleiter und
 - 5. einen der zwei Bundesjugendsprecher.

Sie wählt in den Jahren mit gerader Endziffer

- 1. die zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- 2. den Referenten für allgemeine Jugendarbeit,
- 3. den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
- 4. den Referenten für Schulschach,
- 5. einen der zwei Nationalen Spielleiter und
- 6. einen der zwei Bundesjugendsprecher.
- (2) Zwei Vorstandsämter können in einem Vorstandsmitglied vereint werden. Nicht vereinbar sind zwei Ämter von § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3.
- (3) Die Bundesjugendsprecher müssen bei ihrer Wahl Jugendliche unter 20 Jahren sein. Wiederwahl ist zulässig, nach Überschreiten der Altersgrenze jedoch nur noch ein Mal.
- (4) Die Bundesjugendsprecher werden während der Jugendversammlung gesondert von bis zu zwei Vertretern je Landesschachjugend gewählt, die Jugendliche unter 23 Jahren sind oder die die Funktion eines gewählten Landesjugendsprechers ausüben. Jeder Vertreter hat dabei eine nicht übertragbare Stimme.
- (5) Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eine Neuwahl notwendig, wählt die Jugendversammlung nur für die restliche Amtszeit.

§ 17 Sitzungen des Vorstands

- (1) Der 1. Vorsitzende beruft nach Bedarf Sitzungen des Vorstands ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangen. Die Einberufung des Vorstands soll unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Jedes gewählte Mitglied des Vorstands hat in dessen Sitzungen eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Als Sitzungen gelten auch Telefonkonferenzen.
- (5) Der Vorstand kann einen Beschluss auch im Umlaufverfahren treffen, wenn nicht mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder unverzüglich widerspricht.

§ 18 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand berät und entscheidet über Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung der DSJ. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse der Jugendversammlung und des Vorstands.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand wird gebildet durch
 - 1. den 1. Vorsitzenden.
 - 2. die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
 - 3. den Finanzreferenten.

Der Geschäftsführer der DSJ gehört dem Geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme an.

- (3) Der Geschäftsführende Vorstand hat über alle Beschlüsse den Vorstand zu unterrichten. Der Vorstand kann Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstands aufheben oder ändern, soweit der betreffende Beschluss noch nicht ausgeführt wurde.
- (4) In Eilfällen trifft der Geschäftsführende Vorstand vorläufige Maßnahmen und entscheidet an Stelle des Vorstands, wenn dessen Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.
- (5) Zu den Sitzungen sollen für einzelne Tagesordnungspunkte andere Mitglieder des Vorstands ohne Stimmrecht hinzugeladen werden, wenn ihre Zuständigkeit betroffen ist.
- (6) Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands verlangen. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.
- § 19 Aufgaben und Befugnisse der Vorsitzenden
- (1) Der 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die DSJ nach außen. Sie haben, jeder für sich allein, die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB.
- (2) Der 1. Vorsitzende führt die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer und die weiteren Beschäftigten und entscheidet in Angelegenheiten der Geschäftsstelle.
- (3) In Eilfällen trifft der 1. Vorsitzende vorläufige Maßnahmen und entscheidet an Stelle des Geschäftsführenden Vorstands, wenn dessen Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.
- (4) Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, jeder für sich allein, den 1. Vorsitzenden im Innenverhältnis, wenn dieser verhindert ist. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der lebensältere stellvertretende Vorsitzende.

§ 20 Aufgaben des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet auf Antrag in folgenden Fällen:
 - 1. auf Protest gegen Geldbußen und Sperren,
 - 2. auf Protest gegen alle Maßnahmen und Entscheidungen im Bereich des Spielbetriebs,
 - 3. auf Protest gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen der DSJ-Gremien und der Funktionsträger der DSJ, sofern dadurch unmittelbar in Rechtspositionen Dritter eingegriffen wurde,

- 4. in weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Fällen.
- (2) Die Rechts- und Verfahrensordnung kann vorsehen, dass ein Turnierschiedsgericht während Meisterschaften und anderen von der DSJ veranstalteten Wettbewerben eingerichtet wird. Das Turnierschiedsgericht entscheidet dann abweichend von Absatz 1 Nummer 2 abschließend über Proteste gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Turnierleitung und der Schiedsrichter. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bleibt unberührt bei Protesten gegen
 - 1. die Festsetzung von Geldbußen und
 - 2. die Verhängung von Sperren, die über den Wettbewerb hinausgehen, in dem die Sperre ausgesprochen wurde.
- (3) Näheres zu den Bestimmungen der §§ 21 bis 23 regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
- § 21 Besetzung des Schiedsgerichts
- (1) Das Schiedsgericht besteht aus
 - 1. einem Vorsitzenden und
 - 2. zwei Beisitzern,

die von der Jugendversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Jugendversammlung wählt außerdem

- 1. einen stellvertretenden Vorsitzenden und
- 2. einen ersten und zweiten stellvertretenden Beisitzer.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird der stellvertretende Vorsitzende tätig, bei Verhinderung eines Beisitzers die stellvertretenden Beisitzer in ihrer gewählten Reihenfolge. Als Verhinderung gilt auch die Besorgnis der Befangenheit.
- § 22 Voraussetzungen der Sachentscheidung
- (1) Proteste müssen in Textform innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der angegriffenen Maßnahme oder Entscheidung erhoben werden. Wurde die fragliche Maßnahme oder Entscheidung gegenüber dem Protestführer nicht bekannt gegeben, beginnt die Protestfrist mit Kenntniserlangung.
- (2) Es wird eine Protestgebühr erhoben.
- (3) Protest darf nur die von einer Entscheidung oder Maßnahme nachteilig betroffene Person oder Organisation einlegen.
- § 23 Verfahren und Entscheidung
- (1) Der Vorsitzende betreibt das Verfahren mit dem Ziel, möglichst zügig eine Entscheidung des Schiedsgerichts herbeizuführen.
- (2) Den Parteien und Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

- (4) Die getroffene Entscheidung ist in Textform zu begründen und den Parteien und etwaigen Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben.
- (5) Das Schiedsgericht trifft eine Kostenentscheidung.
- (6) Proteste haben keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende ist befugt, vorläufige Maßnahmen anzuordnen, auch wenn dies nicht beantragt wurde.

Abschnitt 3: Ordnungsmaßnahmen und Sanktionen

§ 24 Sanktionen im Spielbetrieb

- (1) Die Spielordnung kann bei Verstößen folgende Maßnahmen vorsehen:
 - 1. durch den Schiedsrichter:
 - a) Ermahnung,
 - b) Verwarnung,
 - c) Verweis,
 - d) Zeitstrafen,
 - e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen,
 - f) Erkennung auf Verlust von Partien,
 - g) Ausschluss von der laufenden Runde,
 - h) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung,
 - i) Anordnung, den Spielraum zu verlassen,
 - j) Anordnung, den Zuschauerraum zu verlassen;
 - 2. durch den Turnierleiter über Nummer 1 hinaus:
 - a) Punktabzug,
 - b) Geldbußen bis zu 100 €,
 - c) Anordnung, die Unterkunft zu verlassen;
 - 3. durch die Nationalen Spielleiter über Nummer 1 und 2 hinaus:
 - a) Geldbußen bis zu 1.000 €,
 - b) Spielsperren für die Dauer bis zu drei Jahren,
 - c) Zwangsabstieg.

Die Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.

- (2) Die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und der Verhältnismäßigkeit sind anzuwenden.
- (3) Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägung zur Art der Maßnahme in Textform zu begründen. Auf die Begründung kann bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert.

§ 25 Schwerwiegende Verstöße

Erachtet der Vorstand einen Verstoß als schwerwiegend, soll er hierüber den DSB in Kenntnis setzen. Schwerwiegend sind solche Verstöße, die Maßnahmen angezeigt erscheinen lassen, welche die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Zuständigkeit der DSJ betreffen. Als schwerwiegend gilt in der Regel die Nutzung eines verbotenen technischen Hilfsmittels durch einen Spieler während einer Schachpartie.

§ 26 Sanktionen bei Dopingverstößen

- (1) Die Spielordnung kann vorsehen, dass Spieler an Wettbewerben der DSJ nur teilnehmen können, wenn sie mit der DSJ die Geltung von Anti-Doping-Bestimmungen vereinbaren, insbesondere des Nationalen Anti-Doping Codes (NADC) der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur und der Anti-Doping-Ordnung des DSB in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Gegen Spieler, die eine Vereinbarung gemäß Absatz 1 abgeschlossen haben, kann das Schiedsgericht Sanktionen gemäß § 24 in Verbindung dem NADC verhängen, wenn sie sich eines Dopingverstoßes schuldig machen.
- (3) Erhält der Beauftragte für die Dopingbekämpfung und -prävention von dem Verdacht eines Dopingverstoßes Kenntnis, hat er den Sachverhalt zu erforschen. Erscheint ein Spieler nach Abschluss der Ermittlungen hinreichend verdächtig, einen Dopingverstoß begangen zu haben, leitet der Beauftragte den Vorgang unverzüglich an das Schiedsgericht weiter.
- (4) Der Beauftragte oder das Schiedsgericht können den vorläufigen Ausschluss des Spielers von einem Wettbewerb anordnen, wenn er eines Dopingverstoßes dringend verdächtig ist.
- (5) Der 1. Vorsitzende kann das vom Beauftragten geführte Verfahren jederzeit an sich ziehen.
- (6) Der Vorstand kann durch generelle Vereinbarung dem DSB das Verfahren und die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen übertragen.

§ 27 Sperren anderer Organisationen

Verhängt die FIDE, die ECU, der DSB oder die Schiedsgerichtsbarkeit des Schachbundesliga e.V. gegen einen Spieler eine Sperre, erstreckt der Vorstand die Sperre auf die Wettbewerbe der DSJ, wenn

- 1. die Tat zugleich einen schweren Verstoß gegen die Grundsätze der DSJ darstellt und
- 2. die Sperre rechtskräftig geworden ist.

Bei der Entscheidung ist die DSJ an den der Sanktionsentscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt gebunden.

Abschnitt 3: Sonstige Bestimmungen

§ 28 Protokolle

- (1) Über jede Sitzung des Vorstands, des Geschäftsführenden Vorstands, der Arbeitskreise und über die Jugendversammlung ist Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:

- 1. eine Liste sämtlicher Anwesender,
- 2. die eingereichten Anträge und
- 3. die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.
- (3) Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen; dies kann auch in Textform geschehen. Das Protokoll muss bei der nächsten Sitzung oder Versammlung genehmigt werden.
- (4) Das Protokoll der Jugendversammlung ist den Landesschachjugenden innerhalb von zwei Monaten zuzusenden, nachdem die Jugendversammlung stattgefunden hat.

§ 29 Geschäftsjahr und Altersjahrgänge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Einem Altersjahrgang ("unter X Jahren", wobei "X" das Lebensjahr bezeichnet) gehört an, wer im Laufe des Jahres das jeweilige Lebensjahr vollendet.

§ 30 Auflösung und Zweckänderung

- (1) Die Beschlussfassung zur Auflösung der DSJ ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung möglich. Die Auflösung der DSJ bedarf einer Dreiviertelmehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DSJ oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den DSB. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Jugendschachsports zu verwenden.

§ 31 Schlussbestimmung

- (1) In allen Angelegenheiten, die in dieser Satzung oder einer daraus abgeleiteten Ordnung der DSJ nicht abschließend geregelt sind, ist nach der Satzung und den Regelungen des DSB zu verfahren.
- (2) Sofern die Vorschriften in § 1 Absatz 1 und 2, § 4, § 5 oder § 30 Absatz 2 oder dieser Absatz geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bedarf dies der Zustimmung des DSB.
- (3) Wenn diese Satzung auf die DSB-Satzung Bezug nimmt, ist deren Fassung vom 22. August 2020 maßgeblich.

§ 32 Übergangsvorschrift

- (1) Für das Beitragsjahr 2021 gilt § 5 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Jugendversammlung noch am 22. August 2020 Beiträge festsetzen kann.
- (2) Sofern in der Satzung für einzelne Ämter nach Jahren bestimmte Amtszeiten festgelegt sind, gilt der 8. März 2020 als Beginn der Amtszeit für Wahlen, die am 22. August 2020 erfolgen; dies gilt insbesondere für die Kassenprüfer (§ 14) und die Mitglieder des Schiedsgerichts (§ 21).